Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Straufhain,
Westhausen, Schlechtsart und
Schweickershausen

24. Jahrgang | Freitag, den 8. Februar 2019 | Nr. 2

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Der Samstagssprechtag im Einwohnermeldeamt,

Monat März 2019

findet am **02. März 2019**
von 08.00 bis 10.00 Uhr statt!

Einwohnermeldeamt geschlossen

Das Einwohnermeldeamt ist am **22. und 25. Februar 2019** aus technischen und organisatorischen Gründen geschlossen.

Es wird um Beachtung gebeten!

Ab März 2019 gelten im Einwohnermeldeamt neue Öffnungszeiten!

Das Meldeamt ist wie folgt für den Besucherverkehr geöffnet:

Montag	***geschlossen***;
Dienstag	09 - 12 Uhr und 13 - 15:30 Uhr;
Mittwoch	***geschlossen***;
Donnerstag	09 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag	09 - 12 Uhr

Zusätzliche Öffnungszeit: Jeden 1. Samstag im Monat, die Bekanntmachung dafür erfolgt durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt.
Ebenso mögliche Änderungen dazu!

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitgliedsgemeinden der VG „Heldburger Unterland“ haben per Gemeinde- bzw. Stadtratsbeschluss entschieden, dass auf die Pflicht zur Zahlung von Steuern und Abgaben, wie Grundsteuer, Hundesteuer, Friedhofsgebühren, usw., in Form einer öffentlichen Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Heldburger Unterland“ hingewiesen wird und Abgabenbescheide nur noch verschickt werden, wenn die Berechnungsgrundlagen sich ändern und eine Neufestsetzung erforderlich ist.

Für all diejenigen Abgaben, deren Berechnungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz die Abgaben in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Heldburger Unterland“ treten für die Steuer- bzw. Abgabenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

a) Grundsteuer A und Grundsteuer B
Die Grundsteuerhebesätze der Mitgliedsgemeinden der VG „Heldburger Unterland“ gelten vorbehaltlich einer Änderung durch Festsetzung in den noch zu erlassenden Haushaltssatzungen unverändert auch in diesem Jahr weiter.
Die Grundsteuer 2019 ist mit der im zuletzt erteilten Abgabenbescheid festgesetzten Höhe in
Vierteljahresbeträgen am **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.**,
für Steuerschuldner, die die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten, am **01.07.**,
Kleinbeträge **bis 15 €** werden gesamt am **15.08.** und
Kleinbeträge **bis 30 €** je zur Hälfte ihres Gesamtbetrages zum **15.02. und 15.08.** des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
Hinweis:
Bei Eigentumswechsel (z.B. Grundstücksverkäufen) während des Jahres bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Die Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf.
Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheids ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt werden.

b) Grundsteuer B nach Ersatzbemessung
Für die Festsetzung der Grundsteuer von Einfamilienhäusern und Mietwohngrundstücken nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG ist die Steueranmeldung jährlich neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG). Die Vordrucke sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten der VG „Heldburger Unterland“ in der Steuerverwaltung erhältlich.
Haben sich nach der letzten Ersatzbemessung keine Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), bleiben erteilte Bescheide gültig.

c) Weitere Abgaben
Die nachfolgend aufgelistete Steuern bzw. Abgaben werden mit der im zuletzt erteilten Abgabenbescheid festgesetzten Höhe zu folgenden Fälligkeiten festgesetzt:

	Fälligkeit
Hundesteuer	
Schlechtsart, Schweickershausen, Straufhain, Ummerstadt, Westhausen	**01.07.**
Friedhofsgebühren	
Schlechtsart, Schweickershausen, Ummerstadt, Westhausen	**15.02.**
Straufhain	**01.07.**
Pacht	**siehe Pachtvertrag**
Jagdsteuer*	**03.04.**

Änderungen der Besteuerungs- und Berechnungsgrundlagen werden durch schriftliche Änderungsbescheide berücksichtigt. Bis zu deren Bekanntgabe gilt diese Festsetzung mit ihren Fälligkeitsterminen. Alle Abgabepflichtigen, die am SEPA-Lastschriftverkehr nicht teilnehmen, werden gebeten, die Steuerbeträge so rechtzeitig zu überweisen, dass diese termingerecht auf einem der folgenden entsprechenden Konten eingehen:

Stadt/Gemeinde	**IBAN**	**BIC**
Schlechtsart	DE33 7709 1800 0001 5138 93	GENODEF1LIF
Schweickershausen	DE96 7709 1800 0001 5137 29	GENODEF1LIF
Straufhain	DE68 7709 1800 0001 7223 95	GENODEF1LIF
Ummerstadt	DE12 7709 1800 0001 5739 26	GENODEF1LIF
	DE77 8405 4040 1140 3001 01	HELADEF1HIL
Westhausen	DE74 7709 1800 0001 5137 37	GENODEF1LIF

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Heldburger Unterland“ Widerspruch erhoben werden. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), d.h. der angeforderte Betrag ist trotzdem am Fälligkeitstermin zur Zahlung fällig.

Weitere Informationen:
Wie bereits in der Januarausgabe vom 11.01.2019 mitgeteilt, weisen wir vorsorglich nochmals auf Folgendes hin: Im Zuge des Zusammenschlusses der bisherigen Stadt Bad Colberg-Heldburg und der bisherigen Gemeinden Gompertshausen und Hellingen zur **Stadt Heldburg** zum 01.01.2019 erhalten die betroffenen Bürger **neue Bescheide** für die Erhebung von Grund-, Gewerbe-, Hundesteuer, Friedhofsgebühren und Pachten mit dem neuen Ortsnamen Heldburg sowie der Bankverbindungen der Stadt. Da es hierfür einiger verwaltungstechnischer Umstellungen bedarf, werden diese **voraussichtlich erst Mitte März** versendet werden können. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

***** Des Weiteren möchten wir darüber informieren, dass mit Beschluss vom 15.01.2019 die Jagdsteuersatzung der ehemaligen Stadt Bad Colberg-Heldburg sowie der ehemaligen Gemeinde Gompertshausen rückwirkend zum 01.01.2019 aufgehoben wurde. Eine **Jagdsteuer** für **die Stadt Heldburg** ist somit **nicht zu entrichten**. Die Aufhebungsbescheide für die Jagdsteuer der ehemaligen Stadt Bad Colberg-Heldburg sowie der ehemaligen Gemeinde Gompertshausen werden wir den betroffenen Bürgern ebenfalls zeitnah zukommen lassen.
Anfragen können an die Steuerverwaltung der VG „Heldburger Unterland“ (Tel. 036871/288-25 oder 288-24) gerichtet werden.

gez. i.A. Boßeckert
Steuerverwaltung
Bad Colberg-Heldburg, den 11.01.2019

Stadt Heldburg

Die Haushaushaltssatzung der Stadt Heldburg für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 04.02.2019 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 02/2019, Erscheinungsdatum 08.02.2019.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen.

Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, Ort Heldburg

vom 11.02.2019 bis 27.02.2019

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Haushaltssatzung der Stadt Heldburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erläßt die Stadt Heldburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt
im
Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 6.533.800 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.101.600 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze)für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.088.900 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Stadtrat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2019** in Kraft.

Heldburg, den 04.02.2019
Gez. Volker König Siegel
Beauftragter

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Heldburg in seiner Sitzung am 15.01.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen und die Stadt erlässt diese:

§ 1 Name, Sitz der Verwaltung

Die Stadt führt den Namen Heldburg. Sie ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland mit Sitz in Heldburg.

§ 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbkreis „Thüringen“ und im unteren Halbkreis „Stadt Heldburg“ und zeigt das Landeswappen.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Albingshausen,
2. Bad Colberg,
3. Einöd,
4. Gellershausen,
5. Gompertshausen,
6. Heldburg,
7. Hellingen,
8. Holzhausen,
9. Käßlitz,
10. Lindenau,
11. Poppenhausen,
12. Rieth,
13. Völkershausen und
14. Volkmannshausen

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates (31.05.2019) wird die Ortsteilverfassung eingeführt. Die Ortsteile bestehen aus der ehemaligen Stadt Bad Colberg-Heldburg, sowie den ehemaligen Gemeinden Gompertshausen und Hellingen. Die bisherigen Bürgermeister der Stadt Bad Colberg-Heldburg, sowie der Gemeinden Gompertshausen und Hellingen sind die Ortsteilbürgermeister.

(2) Die folgenden Ortsteile erhalten ab dem 01.06.2019 eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

1. Albingshausen (Ortsteil Albingshausen),
2. Bad Colberg (Ortsteil Bad Colberg),
3. Gellershausen (Ortsteil Gellershausen),
4. Gompertshausen (Ortsteil Gompertshausen),
5. Heldburg (Ortsteile Einöd und Heldburg),
6. Hellingen (Ortsteile Hellingen und Volkmannshausen),
7. Holzhausen (Ortsteil Holzhausen),
8. Käßlitz (Ortsteil Käßlitz),
9. Lindenau (Ortsteil Lindenau),
10. Poppenhausen (Ortsteil Poppenhausen),
11. Rieth (Ortsteil Rieth) und
12. Völkershausen (Ortsteil Völkershausen).

(3) Die Ortsteile

1. Hellingen und
2. Volkmannshausen

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Hellingen.

(4) Die Ortsteile

1. Einöd und
2. Heldburg

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Heldburg.

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.

b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch die/den Bürgermeister/in einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntgabe mitgeteilt wird.

c) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die die/der Bürgermeister/in als Wahlleiter/in leitet, haben sich die Bürger, die sich an dem Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteiles einzutragen, das durch die Gemeinde am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.

d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der von Gemeindebediensteten unterstützt wird.

e) Die/der Wahlleiter/in fordert die Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.

f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.

g) Nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens ruft die/der Wahlleiter/in die Namen der Bürger in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Sie/er hat darauf hinzuweisen, dass nur Bürger gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber). Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen.

   Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlberechtigung nachgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Familiennamen, Vornamen ein. Danach faltet er den Stimmzettel so, dass sein Wahlverhalten nicht erkennbar ist. Die/der Wahlleiter/in stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt dann seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

h) Gewählt sind die Bewerber bzw. Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

i) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.

j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekanntgegeben.

(6) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Für einen Einwohnerantrag, ein Bürgerbegehren und einen Bürgerentscheid gelten die Regelungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) Vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 691) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Die/Der Bürgermeister/in beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Die/Der Bürgermeister/in lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Der/Dem Bürgermeister/in obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Sie/Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann die/der Bürgermeister/in zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Verwaltungsbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die nicht von der Tagesordnung der Einwoh-

nerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann die/der Bürgermeister/in Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates

Die Anzahl der Mitglieder des Stadtrates erhöht sich bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgenden gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates um eine gerade Zahl von zwei auf insgesamt 18.

§ 8 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt die/der Bürgermeister/in, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9 Bürgermeister/in

(1) Die/Der Bürgermeister/in wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
(2) Die/Der Bürgermeister/in der Stadt kann gleichzeitig gemäß § 46 Abs. 4 ThürKO ehrenamtliche/r Gemeinschaftsvorsitzende/r der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland sein.
(3) Die/Der Bürgermeister/in erledigt als laufende Angelegenheiten folgende alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Vergaben von:
   - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne vom § 1 Nr. 1 VOL-A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 20.000,00 €,
   - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu 50.000,00 €,
   - Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit bis 7.500,00 €,
2. Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht überschreitet,
3. Abschluss von gerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 5.000,00 € und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 500,00 €,
4. die Umschuldung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
5. die Bildung von Haushaltsresten,
6. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000,00 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,00 €,
7. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 2.000,00 €,
8. Stundung bis zu 5.000,00 €,
9. Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art mit einem jährlichen Entgelt bis zu 5.000,00 €, sofern der Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr hat und sich bei nicht erfolgter Kündigung jeweils um ein Jahr verlängert,
10. Käufe und Verkäufe von Grundstücken oder die Belastung von Grundstücken, sofern der Wert des Kaufes oder Verkaufes bzw. die Wertminderung durch die Belastung des jeweiligen gemeindlichen Grundstückes nicht mehr als 2.500,00 € beträgt,
11. Käufe und Verkäufe von Grundstücken aufgrund von Straßenvermessungen und Straßenschlussvermessungen unabhängig von ihrem Wert.
12. Zuwendungen und Zuschüsse der Stadt an Dritte bis zur Höhe der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

(4) Die grundsätzliche Bedeutung nach § 29 Abs. 2 Ziffer 1 der ThürKO ist im Vollzug des Haushaltes dann nicht gegeben, wenn der jeweilige Einzelfall der Entscheidung, welcher nicht unter den obigen Ziffern 1 bis 12 aufgeführt ist, und eine Verpflichtung zur Zahlung von nicht mehr als 0,25 v.H. des jeweiligen Verwaltungshaushaltes erwarten lässt und keine Kosten für folgende Haushaltsjahre entstehen lässt.
(5) Im Einzelfall können weitere Angelegenheiten dem Bürgermeister mit dessen Zustimmung durch Beschluss des Stadtrates zur Erledigung übertragen werden (§ 29 Abs. 4 ThürKO).
(6) In wichtigen Angelegenheiten hat die/der Bürgermeister/in das Recht, außerordentliche Sitzungen des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses anzuberaumen. Vom Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters ist nur, entsprechend § 30 ThürKO, Gebrauch zu machen.

§ 10 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt eine(n) ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n).

§ 11 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss sowie einen Bau-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss, näheres regelt die Geschäftsordnung.
(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
(4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 12 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister/in = Ehrenbürgermeister/in,
- Beigeordnete/r = Ehrenbeigeordnete/r,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister/in = Ehrenortsteilbürgermeister/in,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 13 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
(2) Ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je nachgewiesene Sitzungsteilnahme. Der Protokollführer soweit er nicht Mitglied des Stadtrates oder Beschäftigter der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ ist, erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Der letzte Satz des Abs. 1 findet Anwendung.
(3) Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände:

a) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend der Thüringer Reisekostenverordnung.
b) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
   - 25,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes

- 10,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
- 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
- 15,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl).

c) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
- 15,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
- 10,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
- 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
- 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl).

d) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um die Ermittlung abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 15,00 €

e) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

f) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung des Gemeindewahlausschusses.

g) Der Wahlleiter sowie der Stellvertreter des Wahlleiters erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 30,00 €.

h) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung angerechnet.

(4) Die/Der hauptamtliche Bürgermeister/in erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten bis zum 31.05.2019 für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Beigeordnete	400,00 €,
- der Ortsteilbürgermeister Bad Colberg-Heldburg	663,75 €,
- der Ortsteilbürgermeister Gompertshausen	270,00 €,
- der Ortsteilbürgermeister Hellingen	477,00 €.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten ab dem 01.06.2019 für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Beigeordnete	400,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Albingshausen	140,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Bad Colberg	150,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Gellershausen	220,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Gompertshausen	220,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Heldburg	400,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Hellingen	220,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Holzhausen	150,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Käßlitz	150,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Lindenau	220,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Poppenhausen	150,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Rieth	220,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Völkershausen	140,00 €.

(7) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland“ der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland.
Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1.	Albingshausen	-	Albingshäuser Dorfstraße 27 (Spielplatz),
2.	Bad Colberg	-	Hauptstraße (in der Nähe der Kirche)
3.	Einöd	-	Bushaltestelle
4.	Gellershausen	-	Feuerwehrgerätehaus
5.	Gompertshausen	-	Mehrzweckgebäude
6.	Heldburg	-	Häfenmarkt 164 (Rathaus),
7.	Hellingen	-	Straße der Einheit 8 (Rathaus),
8.	Holzhausen	-	Backhaus
9.	Käßlitz	-	Käßlitzer Dorfstraße 26 (neben alter Schmiede),
10.	Lindenau	-	Gemeindehaus
11.	Poppenhausen	-	(gegenüber Backhaus),
12.	Rieth	-	Riether Hauptstraße 84 (Buswartehalle),
13.	Völkershausen	-	Am Dorfplatz
14.	Volkmannshausen	-	(Scheunengeb. zur Volkmannshäuser Dorfstraße 4).

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln gemäß Absatz 2.
Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme zu vermerken und durch Unterschrift zu bescheinigen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 3 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Bad Colberg Heldburg vom 28. April 2009 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.09.2014, die Hauptsatzung der Gemeinde Gompertshausen vom 03.11.2009 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gompertshausen vom 13.10.2016 und die Hauptsatzung der Gemeinde Hellingen vom 31.03.2016 außer Kraft.

Heldburg, den 24.01.2019
Stadt Heldburg
gez. König
Beauftragter - Siegel -

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heldburg

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und der

Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. April 2017 (GVBl. S. 126) hat der Stadtrat der Stadt Heldburg in seiner Sitzung am 15.01.2019 folgende Satzung beschlossen und die Stadt Heldburg erlässt diese:

§ 1
Organisation, Bezeichnung

(1) Die Stadt Heldburg errichtet zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach den §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des ThürBKG eine Feuerwehr. Die Feuerwehr der Stadt Heldburg ist eine öffentliche Feuerwehr und wird als freiwillige Feuerwehr geführt.
(2) Die Feuerwehr der Stadt Heldburg gliedert sich in folgende Stadtteilfeuerwehren, welche als Zusatzbezeichnung ihren jeweiligen Stadtteil an die Bezeichnung der Feuerwehr der Stadt Heldburg anführen:

- Stadtteil Bad Colberg,
- Stadtteil Gellershausen,
- Stadtteil Gompertshausen,
- Stadtteil Heldburg,
- Stadtteil Hellingen.

(3) Zur Unterstützung der Stadtteilfeuerwehr „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heldburg - Stadtteil Heldburg“ werden in den Stadtteilen Holzhausen und Lindenau jeweils eine Löschgruppe als unselbständige Bestandteile der Stadtteilfeuerwehr Heldburg gebildet.
(4) Zur Unterstützung der Stadtteilfeuerwehr „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heldburg - Stadtteil Hellingen“ wird in den Stadtteilen Käßlitz, Poppenhausen und Rieth jeweils eine Löschgruppe als unselbständige Bestandteile der Stadtteilfeuerwehr Hellingen gebildet.
(5) Die freiwillige Feuerwehr der Stadt Heldburg ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 Satz 1 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Heldburg - (Stadtteil)“.
(6) Die Gesamtleitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtbrandmeister.
(7) Die Leitung der jeweiligen Stadtteilwehr obliegt dem jeweiligen Wehrleiter unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
(8) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 15).

§ 2
Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Heldburg die aktiven Feuerwehrangehörigen gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 ThürBKG nach den geltenden Feuerwehr - Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden. Die aktiven Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet die Aus- und Fortbildungsangebote der Stadt, des Landkreises sowie des Landes anzunehmen und sich aktiv daran zu beteiligen.
(3) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben die Stadt in allen Bereichen des Brandschutzes sowie der allgemeinen Hilfe zu unterstützen. Insbesondere sind sie verpflichtet,

1. an der Aus- und Fortbildung sowie an den Dienstversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr teilzunehmen,
2. bei Einsätzen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfeleistung mitzuwirken, sowie
3. bei großen Veranstaltungen in der Stadt Heldburg die Absicherung, insbesondere die Brandsicherheitswache durchzuführen.

§ 3
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Heldburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Jugendabteilung,
3. Alters- und Ehrenabteilung.

§ 4
Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
(2) Die Feuerwehrangehörigen haben auf dem Dienstweg dem Stadtbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung unverzüglich weiterzuleiten.

§ 5
Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Heldburg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Heldburg zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG).
(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Heldburg sein.
(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister, oder dem Wehrleiter einer der Stadtteilwehren zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
(5) Die geistige oder körperliche Tauglichkeit ist durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 ThürBKG nachzuweisen.
(6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters oder eines Wehrleiters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6
Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

a) der Vollendung des 60. Lebensjahres
b) dem Austritt,
c) dem Ausschluss.

(2) Sofern es die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr erfordert, kann der Bürgermeister auf Antrag des jeweiligen Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres genehmigen.
(3) Der Austritt muss schriftlich dem Stadtbrandmeister erklärt werden.
(4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des Wehrleiters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und / oder bei angesetzten Übungen.
(5) Der Bürgermeister kann aus wichtigem Grund Führer und Unterführer nach Anhörung des Stadtbrandmeisters von Ihrer Funktion entbinden (§ 15 Abs. 6 Ziffer 2 ThürBKG).

§ 7
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter.
(2) Die Angehörigen der Stadtteilwehren wählen aus Ihrer Mitte den Wehrleiter und dessen Stellvertreter.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen im Dienst eingesetzt werden. An Einsätzen dürfen Sie erst teilnehmen, wenn sie die Grundausbildung Teil 1 nach Ziffer 2.1.1 der FwDV 2 abgeschlossen haben.
(5) Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten in Anwendung des § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr - Entschädigungsverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) (ThürFwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
(7) Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für besondere Aufwendungen, im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeiten bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen, wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 8
Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm:

a. eine Ermahnung,
b. einen schriftlichen Verweis

aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
(2) Die Stadt kann aus wichtigem Grund

1. den ehrenamtlichen Stadtbrandmeister nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen,
2. den Wehrführer nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen des Stadtteiles entlassen;

für die Stellvertreter gilt diese Regelung entsprechend; der Bürgermeister kann die Führer und Unterführer nach Anhörung des Stadtbrandmeisters von ihrer Funktion entbinden. Als wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 zählen z.B. das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und / oder bei angesetzten Übungen, unkameradschaftliches Verhalten oder Beleidigung von Vorgesetzten.

§ 9
Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 10
Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heldburg führt den Namen „Jugendfeuerwehr Heldburg“.
(2) Die Jugendfeuerwehr Heldburg ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Heldburg untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes (Stadt) sowie des Jugendfeuerwehrwartes (Bambini-Gruppe) bedient.

§ 11
Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister

(1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heldburg ist der Stadtbrandmeister.
(2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heldburg ernannt. Die Ernennung des Stadtbrandmeisters zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heldburg erfolgt durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister ist an die Wahl durch die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gebunden.
(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 14 und 15) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heldburg statt.
(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heldburg angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse nach der ThürFwOrgVO besitzt.
(5) Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heldburg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrleiter, die Gruppenführer der Löschgruppen und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
(6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Heldburg ernannt.

§ 12
Wehrleiter, stellvertretender Wehrleiter

(1) Leiter der Stadtteilwehren der Stadt Heldburg ist der jeweilige Wehrleiter.
(2) Der Wehrleiter wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 16) der jeweiligen Stadtteilwehr statt.
(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung des jeweiligen Stadtteiles der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heldburg angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse nach der ThürFwOrgVO besitzt.
(5) Der Wehrleiter ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Stadtteilwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Stadtbrandmeister, sowie den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Wehrleiter zu unterstützen.
(6) Der stellvertretende Wehrleiter hat den Wehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilwehr auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Wehrleiter gewählt wird. Andernfalls hat der Stadtbrandmeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilwehr einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Wehrleiters stattfinden kann.

§ 13
Löschgruppen

(1) Verantwortliche für die Löschgruppen des § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung sind die Löschgruppenführer. Sie müssen mindestens die Qualifikation eines Gruppenführers haben.
(2) Die Löschgruppenführer müssen Angehörige der jeweiligen Stadtteilwehr sein. Sie werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters vom Bürgermeister in die Funktion berufen.
(3) Der Bürgermeister kann aus wichtigem Grund den Löschgruppenführer nach Anhörung des Stadtbrandmeisters von seiner Funktion entbinden. Als wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 zählen z.B. das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und / oder bei angesetzten Übungen, unkameradschaftliches Verhalten oder Beleidigung von Vorgesetzten.

§ 14
Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heldburg ein Feuerwehrausschuss gebildet.
(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Wehrleitern der einzelnen Stadtteilwehren, den Löschgruppenführern und den Jugendfeuerwehrwarten.
(3) Die Wahl der Jugendfeuerwehrwarte erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind jeweils die Angehörigen der Einsatzabteilung. Der Jugendwart (Stadt) muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt, sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Der Jugendwart (Bambini-Gruppe) muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen einladen.
(5) Der Stadtbrandmeister, sofern er nicht nach Abs. 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15
Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zugeben.
(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16
Wahl des Stadtbrandmeisters,
des stellvertretenden Stadtbrandmeisters

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Zum Wahlleiter kann nur bestimmt werden, wer selber nicht zu Wahl steht.
(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
(3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter und die Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln gewählt. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Gibt es mehr als zwei Kandidaten und erhält keiner mehr als die Hälfte der abgegebnen gültigen Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt. Kommt es hierbei zu einer Stimmengleichheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so entscheidet das Los.
(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen und die richtige Durchführung der Wahlhandlung zu bestätigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters, ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 17
Jahreshauptversammlung der Stadtteilwehren

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilwehr der Freiwilligen Feuerwehr statt.
(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister auf Vorschlag des jeweiligen Wehrleiters einberufen. Der Wehrleiter hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilwehr. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 18
Wahl des Wehrleiters,
des stellvertretenden Wehrleiters

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Zum Wahlleiter kann nur bestimmt werden, wer selber nicht zur Wahl steht.
(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
(3) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Gibt es mehr als zwei Kandidaten und erhält keiner mehr als die Hälfte der abgegebnen gültigen Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt. Kommt es hierbei zu einer Stimmengleichheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so entscheidet das Los.
(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen und die richtige Durchführung der Wahlhandlung zu bestätigen. Die Niederschrift über die Wahl des Wehrleiters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben.

§ 19
Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und weitere Einwohner der Stadt Heldburg oder Ihrer Stadtteile können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Die Feuerwehrvereine sollen nach Maßgabe des Haushaltes gefördert werden. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 20
Wasserwehrdienst

(1) Die Stadt Heldburg richtet einen Wasserwehrdienst nach § 90 Satz 2 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Stadtgebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 21
Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Stadt trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

a) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
b) Beobachtung gefährdeter Objekte,
c) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
d) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
e) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten, siehe Definition des Gefahrbegriffs in § 54 Nr. 3 e) Thüringer Ordnungsbehördengesetz (ThürOBG),
f) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
g) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Stadt stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

a) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
b) die Art der Alarmierung,
c) den Sammlungsort,
d) die Ablösung und Versorgung,
e) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
f) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
g) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

§ 22
Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasser-wehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Stadtbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über ein-geleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 23
Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

a) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung,
b) die Bewohner der Stadt ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 90 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.
(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde aufgrund von § 89 Abs. 2 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.
(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Verwaltungsgemeinschaft.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Colberg-Heldburg vom 12.12.2017 und die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hellingen vom 15.12.2017 außer Kraft.

Heldburg, den 24.01.2019
Stadt Heldburg
gez. König
Beauftragter - Siegel -

Satzung zur Aufhebung der Jagsteuersatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Heldburg in seiner Sitzung am 15.01.2019 die folgende Satzung zur Aufhebung der Jagsteuersatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg beschlossen und die Stadt erlässt diese:

§ 1
Aufhebung

Die Jagdsteuersatzung für die Stadt Bad Colberg-Heldburg mit den Orten Heldburg, Bad Colberg, Gellershausen, Lindenau und Holzhausen vom 15.05.1996 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Heldburg, den 24.01.2019
Stadt Heldburg
gez. König
Beauftragter Siegel

Satzung zur Aufhebung der Jagsteuersatzung der Gemeinde Gompertshausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Heldburg in seiner Sitzung am 15.01.2019 die folgende Satzung zur Aufhebung der Jagsteuersatzung für die Gemeinde Gompertshausen beschlossen und die Stadt erlässt diese:

§ 1
Aufhebung

Die Jagdsteuersatzung für die Gemeinde Gompertshausen vom 17.12.1992 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Heldburg, den 24.01.2019
Stadt Heldburg
gez. König
Beauftragter Siegel

Stadt Ummerstadt

Die Haushaltssatzung der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 11.01.2019 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 02/2019, Erscheinungsdatum 08.02.2019.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen.

Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

vom 11.02.2019 bis 27.02.2019

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Haushaltssatzung der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erläßt die Stadt Ummerstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt
im
Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 930.000 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 784.700 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vergesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze)für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2.	**Gewerbesteuer**	395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 155.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Stadtrat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ummerstadt, den 11.01.2019
gez. Christine Bardin Siegel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Information an alle Grabnutzungsberechtige auf den Friedhofsanlagen der Stadt Ummerstadt

Auf Grund der Neuanlage und Umgestaltung des „alten“ unteren Friedhofes der Stadt Ummerstadt ist es notwendig, die Gräber zu beseitigen, deren Ruhezeit seit über 20 Jahren abgelaufen ist. Die Grabnutzungsberechtigten werden daher aufgefordert die Gräber bis zum **31.03.2019** zu beräumen. Kommen sie der Aufforderung nicht nach, erfolgt die Beräumung durch den Bauhof. Die zu beräumenden Grabstätten werden durch einen Aufkleber markiert.

gez. Bärwald
Friedhofsverwaltung

Satzung der Gemeinde Straufhain zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigender Gemeinde Straufhain, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) von 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain in seiner Sitzung am 04.12.2018 die nachstehende Satzung beschlossen und die Gemeinde erlässt diese.

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Die Aufwandsentschädigung kann nur gewährt werden, wenn die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Straufhain angehören.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

(2) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

- Wehrleiter Streufdorf 60,00 €,
- Wehrleiter Eishausen/Steinfeld 60,00 €,
- Wehrleiter Linden 60,00 €.

(3) Nimmt der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters oder des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Stellvertretender Ortsbrandmeister 50,00 €,
- Stellvertretender Wehrleiter Streufdorf 30,00 €,
- Stellvertretender Wehrleiter Eishausen/Steinfeld 15,00 €,
- Stellvertretender Wehrleiter Linden 15,00 €.

(4) Die Verantwortlichen der Löschgruppen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

- Löschgruppe Adelhausen 25,00 €,
- Löschgruppe Stressenhausen 25,00 €.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Gerätewarte der Ortsteilfeuerwehren 60,00 €,
- Gerätewart Atemschutz (alle Ortsteilfeuerwehren) 30,00 €,
- Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteilfeuerwehren 45,00 €,

(6) Kameraden, die erfolgreich an Lehrgängen der Kreisausbildung teilnehmen, erhalten eine einmalige Aufwandentschädigung in Höhe von:

Lehrgang	Aufwandsentschädigung
Truppmann - Lehrgang	200,00 €
Truppführer - Lehrgang	150,00 €
Motorsägeführer - Lehrgang	50,00 €
Atemschutzgeräteträger	50,00 €
Maschinisten - Lehrgang	75,00 €

(7) Kameraden, die erfolgreich an Lehrgängen an der LFKS teilnehmen erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Lehrgang	Aufwandsentschädigung
Gruppenführer	100,00 €
Zugführer	75,00 €
Verbandsführer	75,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, welcher auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die zu ständigen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Straufhain vom 04.08.2003 außer Kraft.

Gemeinde Straufhain
Straufhain, den 14.12.2018
gez. Kaiser
Bürgermeister - Siegel -

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung

Neuverpachtung Eigenjagdbezirk Stressenhausen

Die Gemeinde Straufhain beabsichtigt zum 01.04.2019 den Eigenjagdbezirk der Gemarkung Stressenhausen für die Dauer von 9 Jahren zu verpachten.
Jagdbogen Stressenhausen mit einer Größe von 88,91 ha
Bei den Flächen handelt es sich um reine Waldflächen. Vorkommende Wildarten sind hauptsächlich Reh- und Schwarzwild. Die Pachtbedingungen (inkl. Leitbild Waldbewirtschaftung) können ab sofort bei der VG Heldburger Unterland, Liegenschaftsverwaltung, Frau Wiegand, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, Tel.: 036871/288-39, Email: s.wiegand@vg-heldburgerunterland.de eingesehen werden. Eine Vorortbegehung ist nach Absprache möglich.
Pachtinteressenten, die im Sinne von § 11 (5) BJagdG pachtfähig sind und ihren Hauptwohnsitz max. 20 km vom Jagdbezirk entfernt haben, können ein schriftliches Gebot mit dem Kennwort „Jagdverpachtung Jagdbogen Stressenhausen“ bis zum **Freitag, 1. März 2019, 12:00 Uhr** bei der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg im verschlossenen Umschlag abgeben.
Bitte benennen Sie den gebotenen Pachtpreis je Hektar und Jahr.
Eine Stellungnahme zum Leitbild Waldbewirtschaftung der Gemeinde Straufhain ist dem Angebot beizufügen.
Wird eine Pacht der angrenzenden Flächen der Jagdgenossenschaft angestrebt, vermerken Sie Ihre Bereitschaft bitte auf Ihrem Gebot.
Die Gemeinde Straufhain behält sich die Erteilung des Zuschlags vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.
Die öffentliche Angebotseröffnung findet am **Montag, 4. März 2019 um 11 Uhr in der VG „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, Zimmer Liegenschaften** statt.

gez. Johann Kaiser
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Neuverpachtung Gemeinschaftsjagdbezirk Stressenhausen

Die Jagdgenossenschaft Stressenhausen beabsichtigt zum 01.04.2019 die Gemeinschaftsjagd der Gemarkung Stressenhausen für die Dauer von 9 Jahren zu verpachten.
Jagdbogen Stressenhausen mit einer Größe von ca. 663 ha
Bei den Flächen handelt es sich um Flur- und Waldflächen mit einem Waldanteil von ca. 15 %. Vorkommende Wildarten sind hauptsächlich Reh- und Schwarzwild. Die Pachtbedingungen (inkl. Leitbild Waldbewirtschaftung) können ab sofort bei Frau Regina Siebensohn, Lange Gasse 25 in 98646 Straufhain OT Stressenhausen, Tel.: 03685/ 70 11 24 eingesehen werden. Eine Vorortbegehung ist nach Absprache möglich.
Pachtinteressenten, die im Sinne von § 11 (5) BJagdG pachtfähig sind und ihren Hauptwohnsitz max. 20 km vom Jagdbezirk entfernt haben, können ein schriftliches Gebot mit dem Kennwort „Jagdverpachtung Gemeinschaftsjagd Stressenhausen“ bis zum **Freitag, 1. März 2019, 12:00 Uhr** bei o.g. Frau Siebensohn, Lange Gasse 25 in 98646 Straufhain, OT Stressenhausen im verschlossenen Umschlag abgeben.
Bitte benennen Sie den gebotenen Pachtpreis je Hektar und Jahr.
Eine Stellungnahme zum Leitbild ist dem Angebot beizufügen.
Wird eine Pacht der angrenzenden Flächen von der Eigenjagd Stressenhausen angestrebt, vermerken Sie Ihre Bereitschaft bitte auf Ihrem Gebot.
Die Jagdgenossenschaft behält sich die Erteilung des Zuschlags vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

gez. Thomas Heim
Jagdvorsteher

Gemeinde Straufhain informiert:

Ausschreibung: Fischereigewässerverpachtung

Folgendes Fischereigewässer der Gemeinde Straufhain wird auf die Dauer von 12 Jahren gemäß § 13 Abs. 1 Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) zur Verpachtung ab dem 01.04.2019 ausgeschrieben:

Name: Stehendes Gewässer „Seegrund-Schafteich“
Gemarkung: Seidingstadt
Größe: 0,1350 ha

Das Gewässer liegt im Flächennaturdenkmal Schwengersgraben nach § 26 Abs. 2 Thüringer Naturschutzgesetz.
(Auflagen und Lageplan können in der VG Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, Zimmer Liegenschaften während der Sprechzeiten eingesehen bzw. angefordert werden)
Die schriftlichen Angebote sind **im verschlossenen Umschlag** mit dem Kennwort:

„Fischereipachtangebot Gemeinde Straufhain“
bis spätestens **01.03.2019, 12.00 Uhr,**

in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Abteilung Liegenschaften, Frau Wiegand, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, abzugeben.
Später eingehende Angebote bleiben unberücksichtigt. Bei der Sichtung der Angebote wird lediglich der jährliche Pachtbetrag gewertet. Weitere Zusätze bleiben unberücksichtigt. Angebote bei denen nicht ersichtlich ist, wer der Absender ist, bleiben unberücksichtigt. Von natürlichen Personen, die sich am Angebotsverfahren beteiligen, wird erwartet, dass sie einen gültigen Fischereischein (Vierteljahresfischereischein ausgenommen) besitzen.
Die endgültige Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat der Gemeinde Straufhain. Die Gemeinde Straufhain ist nicht verpflich-

tet, an einen bestimmten Bieter zu verpachten bzw. an den Höchstbietenden oder überhaupt zu verpachten.
Die am Gebotsverfahren beteiligten Bieter werden über den Ausgang des Verfahrens benachrichtigt. Entstandene Kosten werden nicht erstattet.
Der Fachbereich Liegenschaften stimmt mit dem Pächter den Fischereipachtvertrag ab.
Ihr Ansprechpartner zu Fragen der Verpachtung bzw. des Ausschreibungsverlaufes:
Frau Wiegand, Tel.: 036871 288-39 (VG „Heldburger Unterland“, Liegenschaftsverwaltung)

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über die Einziehung bzw. Teileinziehung von Wegen und Straßen im Gebiet der Gemeinde Straufhain

a) Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 die Teileinziehung aus dem Straßenflurstück Steinfelder Straße für das Flst.-Nr. 655/6 in der Gemarkung Streufdorf gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) beschlossen.

b) Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 die Einziehung der Wegeflurstücke Steinfelder Straße für die Flst.-Nr.: 478 und 479/7 in der Gemarkung Streufdorf gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) beschlossen.

c) Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 die Teileinziehung aus dem Straßenflurstück Stressenhäuser Bahnhofstraße für die Flst.-Nr. 291 und 322/2 in der Gemarkung Stressenhausen gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) beschlossen.

Die Lage der Grundstücke kann auf den entsprechenden Karten in der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, Zimmer Liegenschaften, Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.
Die Einziehung und Änderung der Widmung treten mit Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg einzulegen.

Straufhain OT Streufdorf, den 29.01.2019
gez. Kaiser
Bürgermeister

Gemeinde Schlechtsart

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Schlechtsart für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 24.01.2019 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 02/2019, Erscheinungsdatum 08.02.2019.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen.

Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, Ort Heldburg

vom 11.02.2019 bis 27.02.2019

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Schlechtsart für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erläßt die Gemeinde Schlechtsart folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt
im
Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 168.800 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 88.100 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vergesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze)für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2.	**Gewerbesteuer**	395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 28.100 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2019** in Kraft.

Schlechtsart, den 24.01.2019
gez. Rene Braun Siegel
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Jagdverpachtung der Eigenjagdbögen der Gemeinde Westhausen

Die Gemeinde Westhausen verpachtet zum 01.04.2019 die unten aufgeführten 2 Eigenjagdbögen für die Dauer von 9 Jahren.

Westhausen - Jagdbogen I mit ca. 303 ha
Westhausen - Jagdbogen II mit ca. 94 ha

Bei den Flächen handelt es sich um reine Waldflächen. Vorkommende Wildarten sind hauptsächlich Reh- und Schwarzwild. Die Pachtbedingungen (inkl. Leitbild Waldbewirtschaftung) sowie die kartenmäßige Darstellung der Eigenjagdbögen können ab sofort bei der VG Heldburger Unterland, Liegenschaftsverwaltung, Frau Bärwald/Frau Wiegand, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, Tel.: 036871/288-28 bzw. -39, Email: a.baerwald@vg-heldburgerunterland.de bzw. s.wiegand@vg-heldburgerunterland.de eingesehen werden. Eine Vorortbegehung ist nach Absprache möglich. Die Gebote sind im verschlossenen Umschlag mit der entsprechenden Kennzeichnung des Jagdbogens und dem gebotenen Pachtpreis in €/ha, an die o.g. Adresse **bis zum 04.03.2019**, **12:00 Uhr**, einzureichen. Die Öffnung der Angebote findet am 04.03.2019, 12:00 Uhr, im Zimmer Liegenschaften der VG Heldburger Unterland statt. Mit der Abgabe des Gebotes werden die Jagdpachtbedingungen als rechtsverbindlich anerkannt. Die Bieter müssen die Jagdpachtfähigkeit nachweisen und ihren Hauptwohnsitz bis zu einer Entfernung von 30 km zum

Jagdbogen haben. Weiterhin ist eine Stellungnahme zum Leitbild Waldbewirtschaftung der Gemeinde Westhausen dem Angebot beizufügen, dabei ist auf die geplante jagdliche Umsetzung der waldbaulichen Ziele besonders einzugehen. Die Gemeinde Westhausen behält sich die Erteilung des Zuschlags vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

gez. Ulf Neundorf
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teiles der VG „Heldburger Unterland“

Andere Informationen und Mitteilungen

Die Stadt Ummerstadt informiert:

Kinderkino

Liebe Kinder,
Am Freitag, dem 22. 02. 2019 seid Ihr um 16.00 Uhr zu dem Film **„Der Stier in dir““** in den Rathaussaal eingeladen.
Der Stier Ferdinand wird von seiner Familie getrennt. Mit Hilfe von verschiedenen Freunden versucht er zurück nach Hause zu kommen. Zusammen erleben sie ein großes Abenteuer.
Der Unkostenbeitrag beläuft sich wie immer auf 1,00 Euro.
Wir freuen uns über Euren zahlreichen Besuch.
Euer Filmteam
Die nächste Kinderfilmveranstaltung ist für **Freitag, 22. 03. 2019** mit dem Film **„Zwei Freunde auf Verbrecherjagd“** geplant.

Schnitzeljagd per GPS

Auch in Ummerstadt wurden nun sogenannte Geo-Caches installiert. Das sind genau eingemessene Punkte, die es per GPS zu finden gilt. Hat der entdeckungsfreudige Wanderer einen dieser Punkte entdeckt, so kann er sich in sein Gästebüchlein eintragen, einige Informationen zum Punkt und die Daten des nächsten Punktes erfahren. So kann man „in und um Ummerstadt“ auf Entdeckungstour gehen. Wer sich nicht verläuft kommt auf etwa achteinhalb Kilometer und absolviert eine Rundwanderung, die am Marktplatz in Ummerstadt beginnt und dort auch wieder endet. Und ganz nebenbei erfährt der wandernde Entdecker so Einiges über Geologie, Botanik, Geschichte und Brauchtum in Ummerstadt.
Um nicht lange suchen zu müssen sind die Punkte mit Holzkästen, in denen die weiteren Informationen „versteckt“ sind, bestückt worden.
Los geht’s am Marktplatz:

Lat/Lon: 50° 15,56635‘ N
10° 48,69755‘ E

Weitere Informationen erhalten Sie in der Tourist- Information der Stadtverwaltung Ummerstadt oder im „Café Am Markt“.

Anzeige Verpachtung Rathausgaststätte

Die Stadt Ummerstadt schreibt das sanierte Objekt Rathausgaststätte in Ummerstadt am Markt ab sofort zur Bewirtschaftung im Pachtverhältnis aus.
Die gesamte Nutzfläche des zu verpachtenden Erdgeschosses beträgt insgesamt ca. 165 m².
Die Gaststätte umfasst 2 Gasträume mit 60 Sitzplätzen, Weinstube mit ca. 40 Sitzplätzen, Küche mit Personaltoilette, Nebenräume und Lagermöglichkeiten sowie Damen- und Herrentoiletten.
Die Küche ist nicht inventarisiert, kann jedoch von der Stadt gestellt und vom Pächter angemietet werden.
Im 1. Obergeschoß des Gebäudes befindet sich zusätzlich ein großer Saal für ca. 120 Personen, für den bei Bedarf die Versorgung für stattfindende Veranstaltungen übernommen werden kann.
Im Gebäude befinden sich außerdem die Stadtverwaltung und Räumlichkeiten für verschiedene Vereine.
Die Nebenkosten (Energie, Wasser, Heizung) werden nach Verbrauch abgerechnet.

Pachtpreis: ortsübliche Miete (verhandelbar)
Anfrage und Auskünfte: Stadt Ummerstadt, Markt 13,
98663 Ummerstadt, Tel.: 036871/21806
Email: stadt@stadt-ummerstadt.de
VG Heldburger Unterland, Tel. 036871/28810,
Email: e.nussmann@vg-heldburgerunterland.de

MITGLIEDER GESUCHT

Der Historische Verein Ummerstadt hat es sich zur Aufgabe gemacht die Geschichte der Stadt und der Region zu erforschen und lebendig zu halten.
Themen, wie z. B. die Bestückung des Stadtarchivs, die Restaurierung des Taufengels oder der Soldatengräber, Stadtführungen, die Erarbeitung eines Konzepts für das Stadtmuseum oder die Erstellung des Kalenders mit historischen Motiven, aber auch die Zusammenarbeit mit anderen historischen Vereinen zur Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen werden bearbeitet.
Dafür suchen wir weitere Mitglieder.
Da wir uns auch mit der regionalen Geschichte beschäftigen, wie z. B. mit Wappenkunde, regionalem Handwerk, Geschichte der DDR, sind natürlich auch Interessierte aus der Region herzlich bei uns willkommen.
Bitte melden Sie sich bei dem amtierenden Vorsitzenden des Historischen Vereins, Rainer Malsch 036871/21810.

Historischer Verein Ummerstadt

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Westhausen

Einladung

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Westhausen sind alle Grundstückseigentümer an jagdbarer Fläche für
Freitag, den 15.02.2019 um 18:30 Uhr,
im Mehrzweckgebäude „Zum Alten Brauhaus“ in Westhausen, zur Jahresversammlung eingeladen.
Zugelassen sind wiederum nur diejenigen Eigentümer, welche ihren Grundbesitz an bejagbarer Fläche glaubhaft nachgewiesen haben bzw. diesen Nachweis noch glaubhaft (durch Grundbuchauszüge oder Überlassungsverträge) oder durch eine aktuelle Vollmacht des Grundbucheigentümers vor Beginn der Versammlung zum Verbleib in der Jagd-genossenschaft abgeben.
Die Angaben zur jeweiligen Flächengröße sind vom Eigentümer selbst festzustellen und einzutragen.

Tagesordnung:
Jagdessen

1. Begrüßung
2. Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Kassenbericht und Abschluss des Jagdjahres 2018 / 2019
5. Kassenprüfbericht
6. Entlastungsbeschluss zur Tätigkeit des Vorstandes und des Kassenwarts
7. Beschlussfassung Busfahrt nach Dresden
8. Beratung und Beschlussfassung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den Jagdvorstand
9. Beschlussfassung zur Verwendung Pachtzins
10. Bericht der Jagdpächter
11. Anfragen, Mitteilungen

Westhausen, den 15.01.2019
gez.
Reinhard Schmidt
Jagdvorstand

Neues aus dem MGH „Bahnhofstreff“ Heldburg

Mehr Generationen Haus

Öffnungszeiten:
Dienstag bis Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
und zu den Veranstaltungen

Termine Februar 2019

Di	05.02.	18.00 Uhr	Nähkurs
Mi	06.02.	13.00 Uhr	Sprechtag HBZ
Di	12.02.	15.00 Uhr	Töpfern für Alle (Anmeldung erforderlich)
Di	12.02.	18.00 Uhr	Nähkurs
Mi	13.02.	10.00 Uhr	Krabbelgruppe und Ehrenamts-stammtisch
Do	14.02.	16-18 Uhr	Treffen für Elektronikinteressierte (Anmeldung erforderlich)
Mo	18.02.	13-15 Uhr	Mobile Sprechstunde Jugendamt
Di	19.02.	18.00 Uhr	Nähkurs
Mi	20.02.	10.00 Uhr	Krabbelgruppe und Ehrenamts-stammtisch
Mi	20.02.	13.00 Uhr	Sprechstunde HBZ
Mi	20.02.	14.00 Uhr	Sprechstunde Diakonie (Anmeldung erforderlich)
Do	21.02.	16.00 Uhr	Repair-Cafe - Wegwerfen war gestern!
Mo	25.02.	16-20 Uhr	Blutspende
Di	26.02.	15.00 Uhr	Seniorennachmittag mit Dr.Klaus Schwenk, Buchvorstellung „50 Jahre Heldburger Karnevall“
Mi	27.02.	10.00 Uhr	Krabbelgruppe und Ehrenamts-stammtisch
Do	28.02.	15.00 Uhr	Kreatives Gestalten für Kinder-Töpfer für Ostern

Termine für Nachhilfe in Englisch und sonstiges erfragen Sie bitte im MGH unter 036871/52077 oder 21816.

ACHTUNG!!! geänderte Termine -

Repair-Cafe Donnerstag 21.02.2019
Blutspende Montag 25.02.2019

Am 06.02. findet keine Krabbelgruppe und kein Ehrenamts-stammtisch statt.
Vom 28.01. - 22.02.2019 findet eine Kunstausstellung statt! Es sind Radierungen von Sehenswürdigkeiten in der Umgebung zu sehen.

Öffnungszeiten Di 14 - 17 Uhr
Mi 09 - 12 Uhr
Do 14 - 17 Uhr

Wir gratulieren

… zum Geburtstag

Heldburg OT Heldburg

09.03.	Herr Eugen Staffel	zum 70. Geburtstag
29.03.	Herr Heinz Sauerbier	zum 80. Geburtstag

Heldburg OT Gellershausen

17.03.	Frau Maria Müller	zum 80. Geburtstag

Heldburg OT Hellingen

01.03.	Herr Erich Knopf	zum 70. Geburtstag
16.03.	Frau Paula Gafka	zum 80. Geburtstag

Westhausen

05.03.	Frau Edda Dreßel	zum 80. Geburtstag
10.03.	Herr Roland Hellmann	zum 80. Geburtstag
24.03.	Frau Brunhilde Bartenstein	zum 80. Geburtstag

Straufhain OT Streufdorf

22.03.	Herr Martin Oppel	zum 70. Geburtstag
29.03.	Frau Elfriede Kirchner	zum 80. Geburtstag
30.03.	Frau Brigitte Geier	zum 80. Geburtstag

Straufhain OT Seidingstadt

31.03.	Frau Lieselotte Schneider	zum 80. Geburtstag

Straufhain OT Eishausen

21.03.	Frau Elisabeth Enders	zum 70. Geburtstag
28.03.	Frau Gertraude Schlund	zum 80. Geburtstag

Straufhain OT Stressenhausen

29.03.	Frau Sieglinde Möhring	zum 75. Geburtstag

Ummerstadt

17.03.	Frau Regina Brückner	zum 70. Geburtstag

… zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger.

05.12.2018	Anna Bartenstein	Westhausen
14.12.2018	Emma Melina Podelleck	Gellershausen
14.12.2018	Jannes Ole Krug	Gellershausen

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 22.02.2019

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 08.03.2019

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe
Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg
Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88
E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.